

**Verordnungsentwurf zur Ausweisung des Naturschutzgebietes „Stühe“;
Zusammenstellung der Einwendungen, Anregungen und Hinweise aus dem öff. Beteiligungsverfahren mit Stellungnahme der Verwaltung**

Einwender	§§	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
NLF	Präambel	Aufgrund des Außerkrafttretens der LSG-VO „Welsetal und Stühe“ wird um Aufnahme des § 26 BNatSchG gebeten.	Der Anregung wird gefolgt.
NLF	§ 1 (3)	<p>Bitte um Streichung des Satzes „Die Anlage 2 enthält eine Darstellung der wertbestimmenden Lebensraumtypen.“ Ergänzung um „Die Beikarte zur Begründung enthält die Abgrenzung der wertbestimmenden LRT-Flächen.“ Eine Beikarte der Begründung ist hinsichtlich der Lage der LRT fortschreibungsfähig. Aufgrund der Dynamik von Waldlebensräumen sind der Zustand und die Ausdehnung der LRT einem ständigen Veränderungsprozess unterworfen. Die Darstellung in einer VO-Karte bildet einen statischen Zustand ab, der aufgrund der natürlichen Prozesse in den Waldlebensräumen evtl. in der Zukunft in der Fläche nicht mehr anzutreffen ist. Ggf. müsste in einem aufwändigen Änderungsverfahren die VO-Karte und ggf. auch der Text angepasst werden. Es wird in diesem Zusammenhang um Berücksichtigung gebeten, dass aufgrund der erhöhten Stickstoffeinträge bereits seit Jahren negative Veränderungen im Hinblick auf die Waldverjüngung zu beobachten sind.</p> <p>Für den VO-Text wird folg. Formulierung empfohlen: „Die Abgrenzung der LRT-Flächen ergibt sich für die Flächen der NLF aus der jeweils aktuellen Waldbiotopkartierung gem. Erlass „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (Rd.Erl. d. ML u.d. MU vom 21.10.2015 – 405-22055-97 – VORIS 79100) bzw. für den Privatwald aus der Basiserfassung des NLWKN. Maßgeblich ist der flächenmäßige Umfang des jeweiligen LRT zum Referenzzeitpunkt (erste qualifizierte Waldbiotopkartierung bei FFH-Gebieten). Für die LRT-Flächen wird besitzartenübergreifend ein Gesamterhaltungszustand je LRT gebildet. Eine Karte mit der genauen Lage der LRT-Flächen kann bei der Naturschutzbehörde während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden. Die Karte ist nicht Bestandteil der Verordnung.“</p>	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die Darstellung der LRT in der maßgeblichen Karte der Anlage 2 dient der Rechtssicherheit und Bestimmtheit der Verordnung, insbes. vor dem Hintergrund, da die VO konkrete Regelungen in § 4 Abs. 3 und 4 für die unterschiedlichen LRT-Flächen vorsieht. Eine Beikarte zur Begründung, in der die Lage der LRT im NSG ohne förmliches Änderungsverfahren für die VO geändert werden kann, erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Diese Sichtweise wird auch vom NLWKN als beratender Fachbehörde geteilt. Darüber hinaus gewährleistet die Darstellung in der Anlage 2 eine einheitliche Verfahrensweise in Bezug auf die bisher als NSG bereits ausgewiesenen FFH-Gebiete
NLF	§ 2 (1) Nr. 2	Den aus der NWE-Kulisse heraus von den NLF ausgewählten Flächen kommt vom Umfang her im NSG Stühe eine Bedeutung zu. Es wird daher um folg Ergänzung gebeten „...und Gewässern sowie die natürliche Entwicklung auf ausgewählten Flächen der Niedersächsischen Landesforsten als Flächen mit	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Vorrangig ist hier die Sicherung des FFH-Gebietes. Eine Berücksichtigung von NWE-Flächen ist hierzu nicht erforderlich. Insbesondere wird in diesem Fall auch darauf verzichtet, um mögliche Konflikte zwischen der Verpflichtung zum Erhalt oder zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustan-

		<u>natürlicher Waldentwicklung.“</u>	des für die LRT und der Festschreibung der NWE-Kulisse durch Verordnung zu vermeiden. Aussagen etc. zur NWE-Kulisse sind im Managementplan möglich.
NLF	§ 2 (3)	Erhaltungsziele bestehen für das FFH-Gebiet. Es wird um folgende Formulierung gebeten: „Erhaltungsziele <u>im FFH-Gebiet</u> sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.“	Dem Einwand wird gefolgt („...Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG ...“
NLF	§ 2 (3) Nr. 1a)	LRT 91D0* Aufgrund der Kleinräumigkeit (2,1 ha) kann nicht gewährleistet werden, dass sich alle Altersstadien entwickeln und erhalten können und die Flächenausdehnung ausreichend ist.	Der Einwendung wird insoweit gefolgt, dass ergänzt wird: „...in möglichst allen natürlichen unbeeinträchtigten Ausprägungen und Altersstadien in mosaikartiger Struktur ,...“
NLF	§ 2 (3) Nr. 1b)	LRT 91E0* Das Eschensterben mit flächigem Ausfall der Baumart führt zu einer Veränderung des LRT. Es muss bezweifelt werden, dass die Esche in stabiler Population vorkommt. Bitte einen Hinweis auf diese Veränderung in die Begründung aufnehmen. Damit „alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen“ in LRT-Flächen vorkommen können, bedarf es einer entsprechend hohen Flächengröße (ca. 20 ha). Die Flächengrößen für den LRT 91D0* und LRT 91E0* belaufen sich auf jeweils unter 3 ha. Bei diesen Kleinflächen kann nicht gewährleistet werden, dass alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsformen vorkommen. Es wird um Streichung dieser Formulierung oder Ergänzung um „möglichst“ gebeten.	Den Einwendungen wird gefolgt.
NLF	§ 2 (3) Nr. 2f)	LRT 9190 In keinem Wirtschaftswald kann gewährleistet werden, dass die Bodenstruktur intakt ist. Durch die Befahrung der Waldböden auf den Gassen wird die Struktur punktuell beeinträchtigt. Es sollte daher formuliert werden „...und möglichst intakten Bodenstruktur...“ Damit „alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen“ in LRT-Flächen vorkommen können, bedarf es einer entsprechend hohen Flächengröße. Die Flächengröße des LRT 9190 beläuft sich auf unter 5ha. Bei diesen Kleinflächen kann nicht gewährleistet werden, dass alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen vorkommen. Es wird um Streichung dieser Formulierung oder Ergänzung um „möglichst“ gebeten.	Der Einwendung wird insoweit gefolgt, dass „weitgehend“ ergänzt wird.
NLF	§ 3 (1) Nr. 4	Ergänzung um „...ausgenommen hiervon ist der Einsatz von Diensthunden (Jagd-, Such- und Polizeihunde)“ als deklaratorischen Hinweis	Der Einwendung wird insoweit gefolgt, dass in der Begründung eine entsprechende Ergänzung erfolgt.
Polizeiinspektion Del/OL-Land, We- sermarsch	§ 3 (1) Nr. 6 und 8	- Ergänzung des § 3 (1) Nr. 6 um Wohnmobile u.Ä.	Der Anregung wird gefolgt. „Es werden insbes. folg. Handlungen untersagt: 6. die nicht dem öff. Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen <u>mit Kraftfahrzeugen aller Art einschl. Wohnwagen und anderen für die Unterkunft geeigneten Fahrzeugen oder Einrichtungen</u> zu befahren, diese dort zu parken oder abzustellen,

		- Definition des Begriffes „lagern“ aus § 3 (1) Nr. 8 in der Begründung	Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird ergänzt.
Kreislandvolkverband	allgemein	Grundsätzliche Erwägungen zur Schutzgebietsausweisung: Das Gebiet liegt mit seiner Forststruktur angrenzend an landwirtschaftlichen Flächen. Diese werden von Familien aus den Gemarkungen Ganderkesee und Dötlingen im Rahmen ihrer Betriebe regelmäßig und konsequent bewirtschaftet. Jede Beeinträchtigung der Grundlagen ist störend für die betriebliche Entwicklung und führt zu Behinderungen bei der Bearbeitung dieser Flächen. Letztlich werden ggf. dadurch auch die Familieneinkommen negativ beeinflusst; dies insbes. bei Betrieben, die wesentliche Flächenanteile bewirtschaften. Es wird auf die Vereinnahmung privater Flächen auf der östl. Seite hingewiesen. In dem Zusammenhang sind auch Teile der Immer Bäke mit unter Schutz gestellt worden. FFH hat einen hohen Stellenwert und muss durch nat. Recht gesichert werden. Das darf aber nicht soweit führen, dass die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächenbewirtschafter in ihrer betrieblichen Entwicklung behindert werden. Die Sozialpflichtigkeit des Eigentums hat hier ihre Grenzen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich des geplanten NSG ist identisch mit dem FFH-Gebiet. Pufferzonen bzw. Regelungen für außerhalb des NSG/FFH-Gebietes liegende Flächen sind nicht vorgesehen. Die Regelungen der VO beziehen sich nur auf den Geltungsbereich des NSG. Eine Auswirkung auf die benachbarten landwirtschaftlichen Flächen durch die Schutzgebietsausweisung ist nicht ersichtlich. Regelungen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung bestehen unabhängig von der Ausweisung als NSG.
Nds. Landesamt f. Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dez. Binnenfischerei	§ 4 (2) Nr. 1	grds. keine Bedenken; es wird davon ausgegangen, dass die im Gebiet vorhandenen Stillgewässer (soweit sie für Fischerei geeignet und nicht dystroph sind) für eine legale fischereiliche Nutzung durch den Eigentümer und Nutzungsberechtigten freigestellt sind (s. § 4 (2) Nr. 2). Die Freistellung würde eine fischereiliche Nutzung privateigener Gewässer auch ohne explizite Nennung der Fischerei ermöglichen, da die Ausübung der ordnungsgemäßen Fischerei für den Gewässereigentümer und andere befugte Personen eine rechtmäßige Nutzung und Bewirtschaftung des Gewässergrundstückes darstellt. Sollte dies vom VO-Geber nicht so gesehen werden, so ist zur Wahrung der eigentumsgleichen Fischereirechte eine diesbezügliche Freistellung in die VO aufzunehmen oder es müssten z.B. Vertragsnaturschutzregelungen vorgesehen werden, die die Rechteinhaber für die Nichtnutzung ihrer Rechte entschädigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Freistellung der ordnungsgemäßen Fischerei mit Einschränkungen aufgenommen.
NLWKN, Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) als TöB	§ 4 (2) Nr. 2	Unter Verweis auf § 30 NWG sollte folg. Ergänzung erfolgen: - Freistellung für Untersuchungen der für die Überwachung, den Schutz und die Entwicklung der Gewässer zuständigen Behörden Darunter fallen insbes. das Monitoring gem. EG-WRRL, Untersuchungen zur Vorbereitung und Kontrolle von Maßnahmen sowie Sonderuntersuchungen zur Gewässergüte und zum Gewässerzustand i.S. der EG-WRRL. Diese Untersuchungen können nicht der Anordnung oder Zustimmung der UNB bedürfen (Ebenso Ausführungen in der Begründung zu § 4 bitte ergänzen).	Der Einwendung wird gefolgt.
NLF	§ 4 (2) Nr. 2c	Das NSG grenzt auf mehreren km ein- bzw. beidseitig an die kürzlich ausgebaute K327 mit ihrem Radweg. Ferner durchschneidet die öff. Zuwegung zum Seniorenzentrum im NO das NSG. Öff. Straßen und	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Eine Freistellung für Maßnahmen der Gefahrenabwehr und Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bzw. bei einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr mit nach-

		<p>Wege sind stets verkehrssicher zu halten. Bes. nach extremen Wetterereignissen kommt der Pflicht eine hohe Bedeutung zu. Es wird darum gebeten, die Verkehrssicherung und Gefahrenabwehr mit dem Vorbehalt der unverzüglichen Unterrichtung der UNB über die durchgeführten Maßnahmen freizustellen.</p>	<p>träglichler Mitteilung ist bereits berücksichtigt. Eine weitergehende Freistellung wird nicht für erforderlich gehalten.</p>
Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr		<p>Sofern der Straßenkörper außerhalb des Geltungsbereiches des NSG liegt, ergibt sich keine direkte Betroffenheit. Gem. § 10 (2) der VO werden Teile des LSG OL 20 Welsetal und Stühe durch die NSG-VO „überplant“. Danach bleibt sie K 327 Teil des vorgenannten LSG. Die Kreisstraße dient dem öff. Verkehr und erfüllt nicht den Schutzzweck einer LSG-VO. Die Flächen im Eigentum des Landkreises sollten aus dem LSG herausgenommen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Straßenkörper befindet sich nicht im Geltungsbereich des NSG. Die K 327 liegt im beschriebenen Abschnitt bereits jetzt im Geltungsbereich des LSG. Eine Herausnahme wird nicht für erforderlich gehalten.</p>
NLF	§ 4 (2) Nr. 4	<p>Wegebauliche Beschränkungen sollen lt. Unterschutzstellungserlass (Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten um Wald durch NSG-VO) und Leitfaden (Natura 2000 in nds. Wäldern) nur für Flächen wertbestimmender LRT's getroffen werden. Es wird darum gebeten, die Regelung unter Abs. 4 Nr. 2 zu stellen. Besonders beim Rücken und Poltern von Langholz ist es in der Regel unvermeidbar, dass Wegebaumaterial in die Seitenbereiche verdrückt wird. Nach Abschluss der Holzertearbeiten werden diese Wegeschäden i.R. der Wegeunterhaltung beseitigt, indem das Material wieder auf den Wegekörper geholt, dort eingebaut und zugleich die Wasserführung sichergestellt wird. Bei diesen Wegeunterhaltungsmaßnahmen (z.B. beim Abziehen der beidseitigen Wasserführung) lässt es sich nicht ganz vermeiden, dass geringfügig Teilflächen des Wegeseitenraumes (=innerhalb des Querprofils) von austreichendem Material bedeckt werden. Nach dem Protokoll zur „Fachexkursion Wegebau“ mit dem NLWKN im Juli 2015 ist eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes von LRT's oder lokaler Populationen geschützter Arten i.d.R. durch die geringen von austreichendem Material bedeckten Teilflächen des Wegeseitenraumes nicht zu erwarten. § 30-Biotop bzw. Standorte bes. geschützter Arten werden ohnehin vorher identifiziert und gekennzeichnet und dürfen i.R. der Maßnahme nicht bearbeitet werden. Unter diesen Voraussetzungen ist eine Ablagerung überschüssigen Materials im Wegeseitenraum als unschädlich anzusehen, sofern man in diesem Zusammenhang überhaupt von einer „Ablagerung“ sprechen kann. Die Formulierung „im Wegeseitenraum“ sollte daher gestrichen werden. Es wird empfohlen, stattdessen im „Wald“ oder „im angrenzenden Bestand“ zu ergänzen. Die vorgenannten Hinweise können in die Begründung aufgenommen werden.</p>	<p>Den Einwendungen wird teilweise gefolgt. Die Regelungen in § 4 Abs. 2 Nr. 4 zur Instandsetzung und Unterhaltung der Wege gelten für das gesamte NSG. Eine Vielzahl von Wegeabschnitten liegt in den LRT-Flächen bzw. direkt angrenzend. Eine z.T. sehr kleinräumige und abschnittsweise unterschiedliche Regelung für die Instandhaltung und Unterhaltung der Wege im Gebiet wird für wenig praktikabel gehalten und dient nicht der Klarheit der VO. Die Formulierung „im Wegeseitenraum“ wird durch „im Graben, angrenzenden Bestand“ ersetzt.</p>
Kreislandvolkverband	§ 4 (2) Nr. 4	<p>Soweit angrenzende Wege für die Bewirtschaftung von Flächen befahren werden, wird vorausgesetzt, dass die Nutzung uneinge-</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für an das NSG angrenzende Wege werden in der VO keine Regelungen getroffen. Zu privatrechtl-</p>

		<p>schränkt weiter möglich ist. Der dazu notwendige Wegeunterhalt ist durchzuführen. Umgekehrt ist die Inanspruchnahme der Genossenschafts- bzw. Interessenwege durch die Forstverwaltung vorab zu klären.</p> <p>Holzlagerungen und Transporte aus dem Gebiet müssen ggf. über die angrenzenden Wege und Flächen der Forst erfolgen und, soweit davon private Parzellen betroffen sind, schonend und ohne Schäden erledigt werden.</p>	<p>chen Regelungen kann die VO keine Aussagen treffen.</p> <p>Für Wege im NSG wird u.a. auf die Regelungen in § 4 Abs. 2 Nr. 2c (Gefahrenabwehr und Verkehrssicherheit), § 4 Abs. 2 Nr. 4 und 5 (neu: 5 und 6) verwiesen.</p> <p>Der Einwand ist damit bereits ausreichend berücksichtigt in der VO, eine zusätzliche Ergänzung/Anpassung wird nicht für erforderlich gehalten.</p>
NLF	§ 4 (2) Nr. 5	<p>Diese Regelung gilt lt. Unterschutzstellungserlass ausschließlich für Waldflächen mit wertbestimmenden LRT's. Es wird ausdrücklich darum gebeten, diese Regelung unter Abs. 4 Nr. 2 zu stellen.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt. Eine Vielzahl von Wegeabschnitten liegt in den LRT-Flächen bzw. direkt angrenzend. Eine z.T. sehr kleinteilige unterschiedliche Regelung für den Aus- und Neubau von Wegen im Gebiet wird nicht für sinnvoll gehalten. Der Aus- und Neubau von Wegen sollte darüber hinaus aufgrund der Intensität des Eingriffs und der Auswirkungen auf den Schutzzweck des NSG nur mit Zustimmung der UNB erfolgen (s.a. § 4 (8) neu: 9).</p>
OOWV	§ 4 (2) Nr. 7	<p>Im NSG befinden sich Ver- und Entsorgungsanlagen des OOWV. Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplanten Änderungen die angrenzenden Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, werden gegen das Vorhaben keine Bedenken erhoben.</p> <p>Evtl. Sicherungs- und Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Freigestellt ist gem. § 4 (2) Nr. 7 (neu: 8) der VO die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden, rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen. Des Weiteren bleiben gem. § 4 (10) (neu: 11) bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte von der VO unberührt. Eine weitere Berücksichtigung über die bestehenden Regelungen hinaus wird nicht für erforderlich gehalten.</p>
Deutsche Telekom	§ 4 (2) Nr. 7	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Dabei handelt es sich um den Hausanschluss für das Altenheim Waldesruh. Die Erlaubnis zur Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung gem. § 4 Abs. 2 Nr. 7 wurde zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis auf die im Gebiet vorhandenen T-Linien wird zur Kenntnis genommen. Freigestellt ist gem. § 4 (2) Nr. 7 (neu: 8) der VO die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden, rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen. Des Weiteren bleiben gem. § 4 (10) (neu: 11) bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte von der VO unberührt. Eine weitere Berücksichtigung über die bestehenden Regelungen hinaus wird nicht für erforderlich gehalten.</p>
Kreislandvolkverband	§ 4	<p>Wie auch in anderen Gebieten wird darauf hingewiesen, dass, sofern an den Wirtschaftsflächen (und zwar sowohl bei Ackerland wie auch bei Grünland) Baumüberhänge festgestellt werden, die Eigentümer und Bewirtschafter schon jetzt den Anspruch auf regelmäßigen Rückschnitt bzw. die Genehmigung zum selbständigen Handeln anmelden. Die Definition des Zerstörens, Beschädigens oder der Veränderung ist in diesem Zusammenhang vage formuliert und nicht nachvollziehbar. Es bietet die Basis für Widersprüche und unterschiedliche Auffassungen. Hier müssen pragmatische Lösungen gefunden werden.</p> <p>Es wird auf die Festlegungen der Feldblöcke nach der GAP-Agrarförderung hingewiesen, bei denen es durch diese Tatsachen regelmäßig zu Einschränkungen in der Wirtschaftsflächenberechnung kommt. Das wird von den Flächeneigentümern nicht hingenommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf § 4 (2) Nr. 6 (neu: 7) verwiesen. Hiernach ist der Rückschnitt von Bäumen und anderen Gehölzen entlang von Nutzungsgrenzen nur im erforderlichen Maß zur Erhaltung der Bewirtschaftbarkeit von landwirtschaftlich genutzten Flächen und nur nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn freigestellt.</p> <p>Privatrechtliche Regelungen wie über das Nachbarschaftsrecht bleiben unberührt. Hier trifft die VO keine Regelungen.</p> <p>Die Begriffe „Zerstörung, Beschädigung und Veränderung“ ergeben sich aus § 23 BNatSchG und sind durch entsprechende Kommentierungen ausreichend definiert.</p>
Deutsche Bahn AG	§ 4	<p>Südöstlich vom geplanten NSG verläuft die Bahnstrecke 1560.</p>	<p>Die Einwendungen sind teilweise bereits berücksichtigt. Eine generel-</p>

	<p>a) Es wird davon ausgegangen, dass planfestgestelltes DB Gelände nicht überplant wird. Die DB AG hat nach § 4 AEG selbst dafür zu sorgen, dass ihre Betriebsanlagen allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Im Rahmen dieser Verpflichtung sind auch Belange des Landschaftsschutzes zu berücksichtigen. Gem. § 4 Nr. 3 BNatSchG ist auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken u.a. des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege dienen, deren bestimmungsgem. Nutzung zu gewährleisten. Die Bahnanlagen dürfen demgemäß in ihrer bestimmungsgem. Nutzung nicht beeinträchtigt werden. In entsprechenden Fällen müssen daher in Verordnungen hinsichtlich planfestgestellter Bahnanlagen von vornherein Ausnahmeregelungen getroffen werden. Grundsätzlich ist von einer Ausweisung als LSG und Biotopen auf planfestgestellten Bahnanlagen (Bahndämme, Bahngräber) abzusehen.</p> <p>b) Durch die NSG-VO dürfen Sicherheit und Betrieb des Eisenbahnverkehrs nicht gefährdet oder gestört werden. Gem. § 4 AEG müssen Überwachungsaufgaben wahrgenommen und Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden. Da nicht alle Bahnanlagen über öffentliche Wege zu erreichen sind, ist es u.U. notwendig das NSG auch außerhalb von Wegen mit KFZ und teils auch schwerem Gerät zu befahren. Dies muss generell zugelassen sein, ohne dass Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen gem. § 5 des VO-Entwurfs erforderlich werden.</p> <p>c) Der <u>Ausbau der Bahnstrecke</u> zur Stärkung des Schienenverkehrs muss mit den Schutzbestimmungen ohne Mehraufwand möglich sein. Für die <u>Erneuerung, Unterhaltung und Instandhaltung</u> von Bahnbetriebsanlagen können Baustelleneinrichtungen erforderlich werden, die ggf. im Schutzgebiet liegen.</p> <p>d) Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen insbes. Gleisen müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen (s.a. DB Richtlinie 882 hierzu).</p> <p>e) <u>Vegetations- bzw. Rückschnittarbeiten</u> entlang der Bahnstrecke sowie der Einsatz von speziellen Spritzzügen müssen weiterhin ohne zusätzliche Einschränkungen möglich sein. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Be-</p>	<p>le Freistellung wird nicht befürwortet. zu a) Die Bahnanlagen befinden sich nicht im Geltungsbereich des NSG.</p> <p>zu b) Freigestellt von den Verboten des § 3 ist gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 2c) der NSG-Verordnung das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten. Eine darüber hinausgehende Freistellung wird nicht als erforderlich angesehen.</p> <p>zu c) Gem. § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre FFH-Verträglichkeit zu überprüfen. Die Regelung besteht unabhängig von der Ausweisung des NSG und ist bei den genannten Verfahren zu beachten. Eine Vermeidung wird als möglich angesehen, indem auf die südöstliche Bahnseite außerhalb des NSG und FFH-Gebietes ausgewichen wird.</p> <p>zu d)Privatrechtliche Regelungen wie z.B. des Nachbarrechts bleiben unberührt.</p> <p>zu e) Auf die o.g. Ausführungen zu § 4 Abs. 2 Nr. 2c) sowie die Verpflichtung zur FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. §§ 33 und 34 BNatSchG wird hingewiesen.</p>
--	---	--

		<p>bauung führen können. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Betrieb von <u>dampfbe-</u> <u>triebenen Sonderzügen</u> weiterhin zulässig sein muss.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Ergänzung der Verordnung um eine zusätzliche Freistellung der planfestgestellten Bahnanlagen von den Verboten des § 3 wird von hier als nicht erforderlich erachtet, da dies mit den o.g. Regelungen bereits abgedeckt ist.</p>
EWE	§ 4	<p>Hinweis auf Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, anerkannten Regeln der Technik sowie Planungsgrundsätze der EWE bei Unterhaltung, Anpassung der Anlagen.</p>	<p>Der Hinweis ist berücksichtigt. Gem. § 4 (2) Nr. 7 (neu: 8) ist die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen freigestellt. Eine generelle Freistellung ist nicht möglich. Hier muss in jedem Einzelfall durch die UNB geprüft werden, ob die geplanten Maßnahmen mit dem Schutzzweck vereinbar sind (FFH-Verträglichkeitsprüfung unabhängig von NSG-Ausweisung erforderlich).</p>
LBEG	§ 4	<p>Freistellung für die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zweck der amtlichen geologischen Landaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe...) ergänzen. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Formulierungsvorschlag: „Freigestellt sind ...Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme“</p>	<p>Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt. Freigestellt durch § 4 Abs. 2 Nr. 2b) ist „...das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete anderer Behörden und öff. Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden“. Das Betreten und Befahren durch das LBEG (eine dem niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr nachgeordnete Fachbehörde mit hoheitlichen Aufgaben) bzw. deren Beauftragte ist damit freigestellt. Eine generelle Freistellung für die Durchführung von Maßnahmen wird abgelehnt. Hier muss in jedem Einzelfall durch die UNB geprüft werden, ob die geplanten Maßnahmen mit dem Schutzzweck vereinbar sind (FFH-Verträglichkeitsprüfung unabhängig von NSG-Ausweisung erforderlich). Als verhältnismäßig wird hierzu eine Anzeigepflicht vier Wochen vor Beginn angesehen. Diese wird unter § 4 Abs. 2 Nr. 3 (neu) eingefügt.</p>
LWK	<p>§ 4 (3) Nr. 1d) und 2d)</p> <p>§ 4 (3) Nr. 1f)</p>	<p>Die zur Nachsaat genannten Scheiben- bzw Schlitzdrillverfahren gewährleisten zwar in aller Regel gute Feldaufgänge, jedoch ist dies ganz stark von der Witterung abhängig. Um eine dauerhafte Grünlandnutzung sicherzustellen, sollte es unter § 4 (3) Nr. 1d) und 2d) heißen: „- ohne die Grünlandnarbe zu erneuern; zulässig bleibt die umbruchlose Grünlandpflege mit einfacher Nach- oder Übersaat sowie Schlitz- und Scheibendrillsaatverfahren. <u>Die zuständige Naturschutzbehörde kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn die vorgenannten Maßnahmen nicht erfolgreich durchgeführt werden können.</u>“</p> <p>Auf der einzigen privaten Grünlandfläche im Gebiet befindet sich nach Kenntnisstand der LWK kein Viehunterstand. Daher sollte unter § 4 (3) Nr. 1f) auch die Errichtung von genehmigungsfreien Viehunterständen nach NBauO möglich sein.-</p>	<p>Den Einwendungen zu § 4 (3) Nr. 1d) und 2d) wird gefolgt.</p> <p>Der Einwendung wird insoweit gefolgt, dass die Errichtung bei vorheriger Zustimmung der UNB freigestellt ist.</p>
NLF	§ 4 (4) Nr. 1	<p>Bei diesen Regelungen für die Nicht-LRT-Flächen, die auch Privatwald betreffen, handelt es sich um fakultative Regelungen aus der</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die Regelungen resultieren aus den in den Vollzugshinweisen des NLWKN genannten Gefährdungs-</p>

		Muster-Verordnung des NLWKN. Fraglich ist, warum diese übernommen worden sind. Es wird zwar anerkannt, dass u.U. für diese Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht notwendige Regelungen getroffen werden können. Diese müssen jedoch stichhaltig und nachvollziehbar begründet werden. Die Darstellung in der Begründung u.a. mit allgemeinem Hinweis auf Fledermaus- und Spechtarten wird als nicht ausreichend angesehen. Es wird um eine dezidierte, nachvollziehbare Begründung gebeten.	ursachen und Handlungsempfehlungen zu den LRT und Arten. Die im Gebiet verteilten Nicht-LRT-Flächen haben eine hohe gemeinsame Randfläche zu LRT, sodass davon ausgegangen werden muss, dass jegliche negativen Änderungen des Naturhaushalts LRT beeinflussen.
NLF	§ 4 (4) Nr. 1f)	Es wird darum gebeten, die Worte „...und Förderung...“ zu streichen. In den noch vorhandenen Waldbeständen mit sog. invasiven Baumarten sind Pflegeeingriffe (Durchforstung) zur weiteren zielgerichteten Entwicklung erforderlich. Jeder derartige Eingriff kann als Förderung der verbleibenden Bäume gesehen werden, der dem vorliegenden Entwurf nach nicht zulässig ist.	Der Einwendung wird gefolgt.
NLF	§ 4 (4) nach Nr. 2l	Änderung in: „Die Flächen der wertbestimmenden LRT ergeben sich aus der <u>Beikarte zur Begründung</u> der Verordnung.“	Der Einwendung wird nicht gefolgt (s. zu § 1 (3)).
NLF	§ 4 (4) nach Nr. 2l	Es wird um folg. Ergänzung unter Nr. 2 gebeten: „Auf den Flächen mit natürlicher Waldentwicklung sowie den sonstigen nicht dargestellten Habitatbaumflächen „Prozessschutz“ und „Pflegetyp“ der Niedersächsischen Landesforsten findet keine forstliche Bewirtschaftung statt. Diese Flächen unterliegen mit Ausnahme der Habitatbaumflächen „Pflegetyp“ der natürlichen Entwicklung bzw. dem Prozessschutz. Die Flächen mit natürlicher Waldentwicklung sowie die sonstigen Habitatbaumflächen werden gem. § 4 (4) Nr. 2k) angerechnet.“	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Ein flächendeckender Totholz- und Habitatbaumbestand ist ökologisch sinnvoll und wegen unterschiedlicher Revieransprüche und ökologischer Nischen der Biozönoselemente geboten. Das Thema wird gesondert im Managementplan behandelt.
NLF	§ 4 (4) nach Nr. 2l	Es wird angeregt, den Textteil zum Thema Erschwernisausgleich in einen neuen Absatz zu setzen, da sich dieser Satz nicht auf Absatz 4 Nr. 2 bezieht.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Hinweis auf die Erschwernisausgleichsverordnung-Wald bezieht sich auf die Regelungen zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft in Absatz 4.
Ochtumverband, Amt 66	§ 4 (6)	Freistellung der Gewässerunterhaltung auch für Gewässer II. Ordnung (Welse mit Nutteler Nebenzug und Immerbäke)	Den Einwendungen wird gefolgt.
Kreislandvolkverband	§ 4 (6)	Es muss dauerhaft sichergestellt werden, dass die geordnete Abführung des Niederschlagswassers gewährleistet ist. Die Flächenbewirtschafter sind darauf angewiesen, ihre Flächen weiter ordentlich ohne Rückstaus bewirtschaften zu können. Dazu muss eine regelmäßige Aufreinigung der Wasserzüge (auch den Forst hinein) erfolgen. Es wird vorausgesetzt, dass auch die Abflüsse der Drainagen in Richtung NSG weiter gewährleistet sind und alle notwendigen Grabenräumarbeiten sichergestellt werden. Unterlieger hat Oberliegerwasser abzunehmen. Es wird sehr darauf geachtet, dass es nicht zu Beeinträchtigungen der außerhalb liegenden Flächen kommt – andernfalls löst das entsprechende Entschädigungsansprüche aus.	Die Einwendung ist bereits berücksichtigt. Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern II. und III. Ordnung wird gem. § 4 Abs. 6 nach den Grundsätzen des WHG und NWG freigestellt.
Kreislandvolkverband	§ 4	Die von den angrenzenden Flächenbewirtschaftern ggf. angelegten Brachen, Wildäusungsflächen oder Greeningflächen dürfen vom NSG	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die angrenzenden außerhalb des Geltungsbereich liegenden Flächen trifft die NSG-VO

		nicht beeinflusst werden. Jegliche Handlungsfreiheit muss hier gewährleistet werden.	keine Regelungen. Eine Einschränkung der Handlungsfreiheit über das bestehende Maß hinaus (aufgrund des FFH-Gebietes) ist nicht ersichtlich.
Bundeswehr	§ 4	Belange der Bundeswehr werden berührt aber nicht beeinträchtigt; NSG befindet in ca. 6 km Entfernung vom Standortübungsplatz Große Höhe. Je nach Windstärke und Windrichtung ist mit Lärm- und Abgasemissionen zu rechnen. Folg. Funktionssicherung sollte daher in die VO integriert werden „Belange der nationalen und/oder militärischen Sicherheit sowie die uneingeschränkte Einsatzfähigkeit der Bundeswehr sind zu beachten und zu gewährleisten.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vorgeschlagene Ergänzung wird nicht für erforderlich gehalten, da es sich um allgemeingültige Vorgaben handelt.
Atlas Airfield GmbH, Flugplatz Ganderkese	§ 4	Die Anpassung der NSG-VO darf keine Einschränkungen des Luftverkehrs, insbes. bezogen auf die behördlich genehmigte, nördliche Platzrunde des Verkehrslandeplatzes Ganderkese, zur Folge haben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Einschränkung ist mit der NSG-Ausweisung nicht verbunden. Freigestellt ist gem. § 4 (2) Nr. 7 (neu: 8) der VO die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden, rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen. Des Weiteren bleiben gem. § 4 (10) (neu: 11) bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte von der VO unberührt. Eine weitere Berücksichtigung über die bestehenden Regelungen hinaus wird nicht für erforderlich gehalten.
Deutsche Funkturm	§ 4	<p>Im Zuge des techn. Fortschritts an Geräten und Fahrzeugen jeglicher Art und der sich verändernden Verhaltensweisen von Naherholungssuchenden wird die Mobilfunknutzung auch im Wald und auf den eingebundenen Bundes- und Landesstraßen zukünftig immer mehr Einzug halten. Betroffen sind z.B. die aktive Arbeit der Forstwirtschaft usw. mit ihren techn. Geräten und Fahrzeugen zum Erhalt des NSG, Studien von Menschen, die den Wald besser kennenlernen möchten, oder Notrufe im Falle eines Unfalls auf der Straße oder im Wald bzw. im Falle, dass sich jemand im Wald verirrt hat.</p> <p>Derzeit werden Sendeanlagen außerhalb des LSG südlich von Immer an der Bahntrasse betrieben. Inwieweit Bund und Land zukünftig Straßen und Naherholungs- bzw. Schutzgebiete noch besser versorgt sehen möchten oder Kommunen aus eigenen Interessen dies fordern (u.U. zur Nutzung der neuen Funktechnik „5G“), bleibt abzuwarten. Schon heute muss physikalisch bedingt ein Funksender immer mittig im zu versorgenden Gebiet stehen. Das wäre in diesem Fall mitten im NSG bzw. umgebenden LSG.</p> <p>In der VO wird die Anpassung an den zukünftigen funktechnischen Fortschritt generell ausgeschlossen. Gem. § 3 (1) Nr. 5 sind bauliche Anlagen jeglicher Art verboten. Dies kann konträr zu dem oben beschriebenen stehen. Sendeanlagen bedürfen einer Haltekonstruktion, die auch über die Baumwipfel hinausragen muss, um die flächendeckende Funkversorgung zu gewährleisten. Die Aufstellfläche beträgt i.d.R. 10x10 Meter.</p> <p>Dt. Funkturm fühlt sich der öff. Aufforderung gegenüber verpflichtet, die Mobilfunkversorgung zu verbessern und bittet darum, eine Möglichkeit der Installation „Infrastruktur Mobilfunkversorgung“ unter § 4</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Aufgrund der besonderen Bedeutung als FFH-Gebiet und entgegenstehenden naturschutzfachlichen Gründen wie z.B. der erheblichen Beschädigung, Veränderung und nachhaltigen Störung durch Baumaßnahmen im NSG wird die vorgeschlagene Freistellung nicht für sinnvoll gehalten.</p> <p>Darüber hinaus beinhaltet die VO unter § 5 Regelungen für eine Befreiung von den Verboten der Verordnung.</p> <p>Für das umgebende LSG OL 20 sieht die Landschaftsschutzgebietsverordnung unter § 3 (1a) einen Erlaubnisvorbehalt für die zuständige Naturschutzbehörde für die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art vor.</p>

		<p>Freistellungen oder § 5 Befreiung vorzusehen, sofern der vorhandene Sender die Funkqualität nicht mehr gewährleisten kann.</p> <p>Selbstverständlich sind vorherige Absprachen mit der zuständigen Naturschutzbehörde; es ist ein Kompromiss zwischen den physikalischen Randbedingungen in der Funkfeldausbreitung, den Versorgungszielen, den örtlichen Gegebenheiten und dem Eingriff in den Naturhaushalt zu finden. Das Errichten einer Haltekonstruktion nach statischen und baurechtlichen Gegebenheiten für das Anbringen der Sendeantenne oberhalb der Baumwipfel ist zu gestatten (ohne Bauhöhenbeschränkung). Die Medien- und Stromanbindung zum nächstliegenden Anschluss ist in Abstimmung zu gewährleisten. Nur so kann eine schnelle, unkomplizierte Funkversorgung im gemeinschaftlichen Einvernehmen hergestellt werden.</p>	
Bundesnetzagentur	§ 4	<p>Von der VO ist voraussichtlich keines der derzeit im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben räumlich betroffen.</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass der Katalog der im BBPIG enthaltenen Vorhaben vom Gesetzgeber regelmäßig überprüft und ggf. angepasst wird, erfolgt folg. Hinweis: Es wird davon ausgegangen, dass bei potenziellen Konflikten auch geschlossene Bauweisen Anwendung finden, die die Konflikte vermeiden bzw. maßgeblich mindern. Bei der Verlegung von Höchstspannungserdkabeln in geschlossener Bauweise wird kein Kabelgraben ausgehoben, sondern das Gebiet unter Zuhilfenahme versch. techn. Verfahren unterquert. Es wird angeregt, zu prüfen, ob die Verlegung von Höchstspannungserdkabeln in geschlossener Bauweise zur Klarstellung von den Verboten der Verordnung freigestellt werden kann. Zumindest sollte der Inhalt der VO i.S. einer Einschränkung dahingehend angepasst werden, dass für Vorhaben nach dem BBPIG keine weiteren Vorgaben gemacht werden, sofern bei den Vorhaben geschlossene Bauweisen Anwendung finden und deren FFH-Verträglichkeit festgestellt werden kann oder für die die Voraussetzungen für eine FFH-Ausnahme vorliegen.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Auch bei der Unterquerung des NSG mit einer Kabeltrasse können Veränderungen und/oder nachhaltige Störungen des Gebietes z.B. durch Veränderungen des Wasserhaushaltes bei Beschädigung wasserhaltender Schichten nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der besonderen Bedeutung als FFH-Gebiet und dem Vorhandensein von Ausweichmöglichkeiten in die angrenzenden Flächen erscheint eine Freistellung unter § 4 nicht erforderlich.</p> <p>Darüber hinaus beinhaltet die VO bereits unter § 5 Regelungen für eine Befreiung von den Verboten der Verordnung.</p>
NABU (unter Mitwirkung von Mitgliedern der Dorfgemeinschaft Klattenhof)		<p>Vorgetragene Anregung soll eine kleinräumige, aber auch regionale ökologisch sinnvolle Einbindung des FFH-Gebietes 457 und gepl. NSG Stühe in sein Umfeld sicherstellen. Diese übergeordneten, systemhaft zu gestaltenden Zusammenhänge sind auch ohne die bes. Rolle des Stühe von Bedeutung für die regionale Raumordnung.</p> <p>Es wird dazu ein Korridor in Betracht gezogen, der über die in Ost-West-Richtung verlaufenden Bachfluren des Rittrumer Mühlbachs und der Welse einen vernetzenden Zusammenhang herstellt zwischen den Flussauen der Hunte und Delme und damit der Gefahr einer Habitatfragmentierung entgegenwirken kann.</p> <p>Rittrumer Mühlbach, Welse und Nutteler Nebenzug sind in den Wasserkörperdatenblättern des NLWKN als Schwerpunktgewässer ausgewiesen. Für den Rittrumer Mühlbach liegen bereits Handlungsemp-</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes geprüft, inwieweit eine Berücksichtigung möglich ist.</p>

		<p>fehlungen vor.</p> <p>Der zu überplanende Korridor (gem. Skizze) erscheint deshalb so wertvoll für den Natur- und Landschaftsschutz und eignet sich insbes. deshalb als Biotopkorridor, weil er, weitgehend frei von großen Baumassen, zu wesentlichen Teilen ökologisch intakte, weitgehend sukzessive Grünflächen, Feuchtgebiete und Fließ- und Stehgewässer aufweist.</p> <p>Eine Kette mittelgroßer Waldflächen (Rittrumer Berge, Wehe, Braker Sand, Rhader Sand, Heerberge, Welsburger Holz, Stühe, Feldhorst (Bergedorf)) bietet sich zu übergreifender wie auch zu kleinräumiger Vernetzung durch Gehölzstreifen an (Saumbiotope, Bachufer, Wallhecken, Wegebegleitgrün). Auch Moorflächen und etliche Schlatts sind hier vorzufinden.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, die streifenförmigen Landschaftselemente i.S.v. Trachtfließbändern mit Früh-, Mittel- und Spätblühern auszubauen und zu ergänzen. Dadurch könnten sie der Bestäuberfauna saisonübergreifend als Rast-, Nist- und Nahrungsbiotop dienen.</p>	
	Begründung		
NLF	zu §§ 1 und 2, 1. Absatz	<p>Folg Änderung bzw. Ergänzung wird vorgeschlagen:</p> <p>„Die Anlage enthält die Darstellung der wertbestimmenden LRT und ihrer jeweiligen Gesamterhaltungszustände in einer Beikarte.“</p> <p>„Für die nach Kabinettsbeschluss durch die Nieders. Landesforsten ausgewiesenen Prozessschutzflächen wird die Ausweisung als „Naturwald“ angestrebt. Im Rahmen des zu erarbeitenden Bewirtschaftungsplanes werden die konkreten Maßnahmen berücksichtigt.“</p>	Der Einwendung wird nicht gefolgt (s. § 1 Abs. 3)
NLF	zu §§ 1 und 2	<p>Ergänzung des letzten Absatzes:</p> <p>Als hervorzuhebende Gefährdung für die Erhaltungsziele sind die überhöhten Stickstoffeinträge in die Waldlebensräume zu nennen. In der Folge ist es zu einer starken Ausbreitung von Brombeere und Brennessel gekommen. Deren Bestände stellen mittlerweile großflächig ein so massives Hindernis bzw. eine so starke Konkurrenz dar, dass die natürliche Verjüngung der Baumarten in Frage gestellt ist.</p> <p>Bereits bei Ortsterminen mit der Forstl. Versuchsanstalt und der UNB 2011 wurden entsprechende Feststellungen gemacht, die auch nicht ursächlich auf eine stärkere Durchforstung der Waldbestände mit erhöhtem Lichteinfall zurückgeführt werden können.</p> <p>Um den günstigen EHZ in den Wald-LRT zu erhalten bzw. zu erreichen, ist die Waldverjüngung zwingend erforderlich. Sofern eine natürliche Verjüngung nicht gelingt, sind mit erhöhtem Arbeits- und Finanzaufwand Pflanzungen nötig. Dabei kann es durch den Maschineneinsatz auch zu Beeinträchtigungen der Bodenstruktur kommen. Auch ein teilflächiger Herbizideinsatz kann bei unveränderter Lage nicht mehr ausgeschlossen werden.</p>	Der Einwendung wird insoweit gefolgt, dass auf die Problematik in der Begründung hingewiesen wird.
NLF	zu § 3,	Ergänzung zum Thema organisierte Veranstaltungen:	Der Einwendung wird gefolgt.

	Seite 4, 2. Absatz	„Eine naturschutzrechtliche Zustimmung ersetzt nicht die ebenfalls erforderliche Zustimmung des Grundeigentümers.“	
NLF	zu § 4, Seite 5, 2. Absatz	Es wird darum gebeten unter Hinweis auf die vorliegende Stickstoffbelastung und die Prozessschutzflächen folg. Ergänzung vorzunehmen: „Die Freistellung gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2b) gilt auch für wissenschaftliche Untersuchungen und Maßnahmen der Forstl. Versuchsanstalt.“	Der Einwendung wird gefolgt.
NLF	zu § 4, Seite 6, 3. Absatz	Folg. Änderung/Ergänzung werden im letzten Satz vorgeschlagen: „Die entsprechenden Flächen sind <u>in einer Beikarte</u> dargestellt.“	Der Einwendung wird nicht gefolgt (s. zu § 1 (3)).
	Karten		
NLF	Anlage 2	Die maßgebliche Karte der Anlage 2 sollte nur mit der Darstellung von „Wald“ erfolgen. Die Darstellung der wertbestimmenden LRT und der Gesamterhaltungszustände je wertbestimmendem LRT nicht als maßgebliche VO-Karte sondern als Beikarte zur Begründung der VO. Insbes. zumal hier der LRT 91E0* vorkommt, der aufgrund von Eschensterben und Erlenphytophthora Veränderungen durchlaufen wird und die Problematik der erhöhten Stickstoffeinträge besteht.	Dem Einwand wird nicht gefolgt (s. zu § 1 (3)).

Einwendungen von Privat

Private Einwen-der Nr. 1-5	§§	Einwand/Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung
1. J. Steffens, ehem. Revierförster Stühe	allgemein und Gebietsabgrenzung	Im Rahmen eines Ortstermins im Juli 2011 mit Vertretern der UNB und der NLF sind vom Einwender Veränderungen im FFH-Gebiet Stühe durch Nährstoffeinträge über die Luft von außerhalb des Waldes aufgezeigt worden, die u.a. zu einer erheblichen Ausbreitung stickstoffliebender Pflanzen wie z.B. Brombeere und Brennessel geführt hatten und dadurch die natürlich vorhandene Vegetation erheblich veränderten oder gar verdrängten. Dies führt nach Beobachtung des Einwenders zu einer Verschlechterung der Lebensräume im FFH-Gebiet. Im Juli 2014 fand ein erneuter Ortstermin mit NLF und Vertretern der Nds. Forstl. Versuchsanstalt Göttingen im Stühe statt, zu dem der Einwender als ehem. zuständiger Revierförster gebeten wurde. Von den Fachleuten wurden die Beobachtungen des Einwenders bestätigt und betont, dass neben einer schleichenden Veränderung der Bodenchemie und der Vegetation erhebliche Probleme bei der Waldverjüngung zu erwarten wären. Auf einigen Teilflächen waren Naturverjüngungen schon damals nicht mehr erfolgreich möglich, Pflanzungen nur noch unter erschwerten Bedingungen. Im VO-Entwurf und Begründung sind zu dieser Problematik keine	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen (s.o. Begründung zu §§ 1 und 2). Auf die Problematik wird in der Begründung hingewiesen.

		Hinweise enthalten. Nach Einschätzung des Einwenders haben diese Einflüsse jedoch eine so große Bedeutung, dass die Ziele der VO dadurch erheblich beeinflusst oder überlagert werden. Es wird ange-regt, die VO zu erweitern und die Veränderungen durch Nährstoffeinträge von außerhalb des Waldes aufzunehmen, zu behandeln und zu bewerten.	
2. privater Flächenei-gentümer im NSG	Gebiets-abgren-zung	Flurstück sollte aus dem Geltungsbereich herausgenommen werden	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Es besteht die gesetzliche Ver-pflichtung zur Sicherung des gesamten FFH-Gebietes Stühe durch die Ausweisung als besonderes Schutzgebiet (§ 32 Abs. 2 BNatSchG). Der Geltungsbereich des geplanten NSG ist identisch mit dem FFH-Gebiet. Pufferzonen sind nicht vorgesehen. Ein Unter-schreiten der präzisierten FFH-Gebietsabgrenzung durch den Gel-tungsbereich des NSG würde den Status des privaten Grundstückes als FFH-Gebiet nicht ändern. In diesem Fall ist lt. Mitteilung der Fach-behörde für Naturschutz (NLWKN) mit einer Aufforderung zur Nach-besserung über MU zu rechnen. In diesem nördlichen Bereich stellt sich die gesamte Waldfläche ein-schließlich des privaten Grundstücksanteils als räumliche Einheit dar. Sie befinden sich in einem funktionalen räumlichen Zusammenhang (deutlich abgegrenzt von nördlich und westlich anschließenden Grün-land).
3. Privater Eigentü-mer (Fläche <u>außer-halb</u> des NSG)	Gebiets-abgren-zung	Der Einwender spricht sich gegen die Einbeziehung von privaten Flächen in das NSG aus.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Es besteht die gesetzliche Ver-pflichtung zur Sicherung des gesamten FFH-Gebietes Stühe durch die Ausweisung als besonderes Schutzgebiet (§ 32 Abs. 2 BNatSchG). Der Geltungsbereich des geplanten NSG ist identisch mit dem FFH-Gebiet. Pufferzonen sind nicht vorgesehen. Ein Unter-schreiten der präzisierten FFH-Gebietsabgrenzung durch den Gel-tungsbereich des NSG würde den Status des privaten Grundstückes als FFH-Gebiet nicht ändern. In diesem Fall ist lt. Mitteilung der Fach-behörde für Naturschutz (NLWKN) mit einer Aufforderung zur Nach-besserung über MU zu rechnen.
4. Private Flächenei-gentümerIn im NSG	Gebiets-abgren-zung	Eigentumsfläche ist 1,36 ha groß und wird als Grünland bewirtschaftet (Mähweide). Einzige Grünlandfläche die im südl. Bereich unter Schutz gestellt werden soll. Durch die Einbeziehung in das NSG erfährt die Fläche einen Wertver-lust, da mit Bewirtschaftungseinschränkungen zu rechnen ist und für den Fall einer Veräußerung mit einem geringeren Verkaufspreis. Für eine Verschiebung der NSG-Grenze spricht auch die direkt an-grenzende Eisenbahnstrecke. Auf Eisenbahnstrecken werden in ho-hem Ausmaß Pflanzenschutzmittel und auch Totalherbizide wie Gly-phosat eingesetzt, um die Strecke frei zu halten. Grenzt das NSG direkt an die Gleisanlage, ist zwangsläufig mit Einträgen der Chemika-lien zu rechnen. Dies ist nicht zielführend ebenso wenig wie die re-gelmäßigen Schallimmissionen, die mit dem Schutzzweck Ruhe und	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Es besteht die gesetzliche Ver-pflichtung zur Sicherung des gesamten FFH-Gebietes Stühe durch die Ausweisung als besonderes Schutzgebiet (§ 32 Abs. 2 BNatSchG). Der Geltungsbereich des geplanten NSG ist identisch mit dem FFH-Gebiet. Pufferzonen sind nicht vorgesehen. Ein Unter-schreiten der präzisierten FFH-Gebietsabgrenzung durch den Gel-tungsbereich des NSG würde den Status des privaten Grundstückes als FFH-Gebiet nicht ändern. In diesem Fall ist lt. Mitteilung der Fach-behörde für Naturschutz (NLWKN) mit einer Aufforderung zur Nach-besserung über MU zu rechnen. Bei der Bahnstrecke handelt es sich um eine rechtmäßige planfestge-stellte Anlage, die bereits vor der Meldung des Stühe als FFH-Gebiet und Aufnahme in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeu-

		<p>Ungestörtheit nicht vereinbar sind.</p> <p>Da die Fläche keine wertbestimmenden LRT beinhaltet wird eine Herausnahme aus dem NSG und damit geringfügige Verkleinerung gefordert; Immer Bäke als natürliche südöstliche Grenze festlegen. Auf der Fläche erfolgt eine intensive Grünlandbewirtschaftung mit 3-5 Schnitten, wertbestimmend ist das Deutsche Weidelgras. Die direkte Umgebung ist durch intensive Landwirtschaft geprägt (Biogasanlage, Tierhaltungsanlagen). Intensiv bewirtschaftete Flächen sind für die Lebensmittelproduktion notwendig, gerade vor dem Hintergrund, dass der tägliche Flächenverbrauch für Straßenbau, Gewerbe- und Wohngebiete noch immer viel zu hoch ist (66 ha pro Tag) und immer weniger Fläche für die Landwirtschaft zur Verfügung steht. Für die Schutz-zwecke gem. NSG-VO leisten intensiv bewirtschaftete Flächen keinen nennenswerten Beitrag.</p> <p>Bei einer Unterschutzstellung wird eine angemessene Entschädigung für die Auflagen, die zu einer minderen Ertragsleistung führen, erwartet. Kaufinteressent für die Fläche ist vorhanden. Option des Verkaufs an den Landkreis wird geprüft.</p>	<p>tung in Betrieb war. Eine Beeinträchtigung des NSG-Charakters durch die Bahnstrecke, die eine andere Abgrenzung erforderlich machen würde, wird nicht gesehen. Der vorhandene E+E-Plan sieht hierin ebenfalls keine Beeinträchtigung des Schutzzweckes.</p> <p>Die Voraussetzungen für die Ausweisung als NSG ergeben sich unabhängig von dem Vorhandensein von wertbestimmenden LRT aus § 23 BNatSchG. Hierauf stellt der allgemeine Schutzzweck in § 2 Abs. 1 der VO ab. Der allgemeine Schutzzweck sieht u.a. auch die Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Biozönosen vor (hier bereits gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG vorhanden (.s.u.)).</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung oder unzumutbare Belastung durch die NSG-Ausweisung, die gem. § 68 BNatSchG eine Entschädigung nach sich zieht, besteht nicht. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung bleibt mit den unter § 4 (3) Nr. 1 genannten geringen Einschränkungen freigestellt. Bestehende Pflichten bestehen hier durch das Vorkommen des Grünlands als Großseggenried und den naturnahen Bach. Als nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope dürfen sie weder zerstört noch beeinträchtigt werden. Dieser Sachverhalt wird durch die Neuausweisung als NSG nicht berührt. Eine intensive Bewirtschaftung läuft dem Schutzzweck des §30-Biotops zuwider. Gem. Artikel 14 (2) GG soll der Gebrauch des Privateigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Die Sicherung des FFH-gebietes durch die NSG-VO ist durch die Sozialbindung des Eigentums gedeckt. Die entsprechenden Regelungen der Verordnung konkretisieren letztendlich eine Sozialbindung, die dem Grundstück aufgrund seiner Situationsgebundenheit ohnehin anhaftet. Das Verkaufsangebot wird von der Kreisverwaltung geprüft.</p>
<p>5. Private FlächeneigentümerIn im NSG</p>	<p>Gebietsabgrenzung</p>	<p>Herausnahme des Flurstückes aus folg. Gründen: Flurstück ist ungeeignet und untauglich für eine Einbeziehung in das NSG wegen seiner Vorbenutzung als Erprobungs- und Vorführgelände für Bagger. Im Rahmen der Erprobungen waren mehrfach Gruben und Gräben ausgehoben, große Hügel aufgetürmt und alles wieder verfüllt worden. Nach Beendigung der Nutzung erwarb der Einwender das Grundstück und richtete es her (Einebnung, Planierung, Auffüllung, Anlegen von</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt und auf die Verpflichtung zur Sicherung des FFH-Gebietes verwiesen (s.o.). Die Eignung der Fläche als Naturschutzgebiet kann über die vorliegenden natürlichen Strukturen begründet werden. Mit dem der Eigentümerin am 10.12.1992 gemeldeten Bestand eines nach § 30 BNatSchG geschützten Teichs inklusive Randstrukturen besteht unabhängig von einer Schutzgebietsausweisung die Verpflichtung diesen zu erhalten und nicht zu beeinträchtigen. Weitere vorkommende §30-Biotope können nicht</p>

		teichen.	ausgeschlossen werden. Der allgemeine Schutzzweck des Stühe weist außerdem auf das mosaikartige Vorkommen verschiedener Landschaftselemente hin. Dies spiegelt die Schutzwürdigkeit der angegebenen Fläche als Bestandteil des Stühe wider.
4. Private FlächeneigentümerIn im NSG	§ 3	Es wird befürchtet, dass durch den Schutzstatus die Grundlage für zukünftige weitere Verschärfungen gelegt wird. Bspw. werden zukünftig vermehrt Drohnen zur Erkennung von Kitzen und anderen Wildtieren vor der Mahd eingesetzt. Diese Maßnahme ist zwangsläufig mit einer Beunruhigung von Vögeln verbunden und könnte daher unter die Verbote fallen.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Ein Verbot für das Überfliegen eines FFH- oder Naturschutzgebietes mit Drohnen besteht bereits jetzt (§ 21b Absatz 1 Nr. 6 Luftverkehrs-Ordnung vom 29.10.2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung 11.06.2017 (BGBl. I S. 1617)). Unabhängig von der Sicherung als Naturschutzgebiet gilt die Einhaltung des §44 Abs. 1 BNatSchG.
4. Private FlächeneigentümerIn im NSG	§ 4 (3)	Eine Einschränkung der Bewirtschaftung erfolgt aus folg. Gründen: - freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung jedoch ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahme (§ 4 (3) Nr. 1a) - die Fläche darf nicht mehr in Ackerland umgewandelt werden (§ 4 (3) Nr. 1c), auch wenn eine Alternativfläche als Grünland angelegt wird, - die Erneuerung der Grünlandnarbe wird untersagt (§ 4 (3) Nr. 1d); ein Grünlandumbruch zwecks Erneuerung der Pflanzenbestandes muss ebenso wie die Nachsaat auch zukünftig möglich bleiben, wenn es erforderlich ist, - der Einsatz von Pflanzenschutzmittel wird untersagt (§ 4 (3) Nr. 1e), so dass selbst eine Einzelpflanzenbehandlung z.B. bei Ampferausbreitung nicht mehr möglich ist; ob die erforderliche Zustimmung der UNB für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, sofern das Grünland wirtschaftlich nicht mehr nutzbar ist, gewährt wird, ist nicht sicher.	Den Einwendungen wird nicht gefolgt. Der Einwender bzw. vorherige Eigentümer wurde am 10.12.1992 benachrichtigt, dass ein gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG vorliegt. Pflichten bestehen hier durch das Vorkommen des Grünlands als Großseggenried und den naturnahen Bach. Als nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope dürfen sie weder zerstört noch beeinträchtigt werden. Dieser Sachverhalt wird durch die Neuausweisung als NSG nicht berührt. Eine intensive Bewirtschaftung läuft dem Schutzzweck des §30-Biotops zuwider. Zu den die gesetzlich geschützten Biotope gefährdenden Handlungen zählen unter anderem Entwässerung, Nutzungsintensivierung und Pestizideinträge. Diese Grundsätze sind in nun in der NSG-Verordnung niedergeschrieben und schränken den Bewirtschaften nicht weiter in den ohnehin bestehenden Pflichten ein.
3. Privater Eigentümer (Fläche <u>außerhalb</u> des NSG)	§ 4	Es muss dauerhaft sichergestellt werden, dass die geordnete Abführung des Niederschlagswassers gewährleistet ist. Die Flächenbewirtschaften sind darauf angewiesen, ihre Flächen weiter ordentlich ohne Rückstaus bewirtschaften zu können. Dazu muss eine regelmäßige Aufreinigung der Wasserzüge (auch den Forst hinein) erfolgen. Es wird vorausgesetzt, dass auch die Abflüsse der Drainagen in Richtung NSG weiter gewährleistet sind und alle notwendigen Grabenräumarbeiten sichergestellt werden. Unterlieger hat Oberliegerwasser abzunehmen. Es wird sehr darauf geachtet, dass es nicht zu Beeinträchtigungen der außerhalb liegenden Flächen kommt – andernfalls löst das entsprechende Entschädigungsansprüche aus	Die Einwendung ist bereits berücksichtigt. Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern II. und III. Ordnung wird gem. § 4 Abs. 6 nach den Grundsätzen des WHG und NWG freigestellt.
3. Privater Eigentümer (Fläche <u>außerhalb</u> des NSG)	§ 4(3) Nr. 1	Es muss sichergestellt werden, dass auf den gegenüberliegenden Flächen im NSG regelmäßig der Aufwuchs zerkleinert oder anders verwertet wird, so dass – wie bisher - kein Eintrag von Samen usw. auf die eigenen Flächen erfolgt.	Die Einwendung ist berücksichtigt. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf der angesprochenen Fläche im NSG ist gem. § 4 (3) Nr. 1 freigestellt. Die unter Nr. 1 aufgeführten Regelungen stehen der vorgebrachten Einwendung nicht entgegen.
3. Privater Eigentümer (Fläche <u>außerhalb</u> des NSG)	§ 4	Es sollte sichergestellt sein, dass Baumüberhänge regelmäßig zurückgeschnitten werden. Sollten Baumüberhänge festgestellt werden, melden die Eigentümer und Bewirtschaften schon jetzt Anspruch auf regelmäßigen Rückschnitt bzw. die Genehmigung zum selbständigen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf § 4 (2) Nr. 7 verwiesen. Hiernach ist der Rückschnitt von Bäumen und anderen Gehölzen entlang von Nutzungsgrenzen nur im erforderlichen Maß zur Erhaltung der Bewirtschaftbarkeit von landwirtschaftlich genutzten

		Handeln an.	Flächen und nur nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn freigestellt. Privatrechtliche Regelungen wie über das Nachbarschaftsrecht bleiben unberührt. Hier trifft die VO keine Regelungen.
--	--	-------------	---